Gemeindeamt
Angerberg
Linden 5 Tel. 05332/56323
Plz. 6320 E-Mail gemeinde@angerberg.gv.at
Bez. Kufstein Webseite www.angerberg.at

Angerberg, 17.02.2026

Bekanntmachung der Gemeinde Angerberg

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und
§ 86 b Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 1
Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG; § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Angerberg eingerichteten Behörden und Dienststellen steht folgender Kontakt zur Verfügung:

Postanschrift:	Gemeinde Angerberg, Linden 5, 6320 Angerberg
Persönliche Abgabe:	Gemeindeamt – Bürgerservice & Meldeamt Erdgeschoß
Telefon:	+43 (0) 5332 563 23
E-Mail-Adresse:	gemeinde@angerberg.gv.at

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Angerberg eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Gemeinde Angerberg gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt und werden erst ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen. Anbringen, die an die personalisierten E-Mailadressen von Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefaxkontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

E-Mails einschließlich Anlagen, die

a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBSkript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
e) die maximale Größe von fünfzehn Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
f) als Werbe-, Spam- oder Junkmail eingestuft werden

gelten als nicht eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird der Absender nicht informiert.

E-Mail-Anhänge kann die Gemeinde Angerberg ausschließlich in folgenden Formaten entgegennehmen:

***.pdf, *.doc, *.docx, *.xls, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg**

angeschlagen am: 03.08.2026

Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken:

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Angerberg,
Linden 5, A-6320 Angerberg,

zur richten.
Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden möglich und gelten mit dem Zeitpunkt der Abgabe als eingebracht und eingelangt.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist zudem während und außerhalb der Amtsstunden durch Einwurf im Postkasten, möglich. Für den Fall der Verwendung des Postkastens wird darauf hingewiesen, dass dessen Entleerung Montag bis Freitag jeweils nur einmal täglich um 08:00 Uhr erfolgt. Schriftstücke, die erst nach diesem Zeitpunkt eingeworfen werden, gelten daher erst als am darauffolgenden Tag – sofern es sich dabei um einen Tag mit Amtsstunden handelt – als eingebracht und eingelangt.

§ 2
Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Parteienverkehr:
Am 24. Dezember ganztags und am 31. Dezember sowie am Faschingsdienstag nachmittags finden keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr statt.

§ 3
Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 a AVG können im Internet unter der Adresse www.angerberg.at erfolgen.

Hinweis:
In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.03.2026 in Kraft.

Für die Gemeinde Angerberg
Bürgermeister Walter Osl

Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Walter Osl amtssigniert.
Prüfung unter: www.angerberg.at/Gemeindeamt/Das_Amt/Amtssignatur

angeschlagen am: 01.03.2026
abgenommen am:

angeschlagen am: 03.08.2026